



PRÜFUNGSORDNUNG

Berufsprüfung für Haushaltleiterinnen und Haushaltleiter

17. Dezember 2004

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ZWECK DER PRÜFUNG

Durch die Berufsprüfung beweist die Kandidatin oder der Kandidat ihre / seine Fach- und Sozialkompetenz. Sie / er kann einen Familienhaushalt nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen, selbstständig und fachgerecht führen. Im Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen trägt sie / er Verantwortung und fällt Entscheide. Sie / er hat die Fähigkeit in einzelnen Betriebszweigen eines Grossbetriebes mitzuarbeiten oder mit entsprechender Weiterbildung Führungsaufgaben zu übernehmen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz BVHL

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des BVHL für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist bis zum 65. Altersjahr möglich.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission

- a) wählt die Prüfungsleiterin / den Prüfungsleiter und die Rechnungsführerin / den Rechnungsführer, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen;
- b) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- c) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- d) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- e) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- f) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- g) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;

- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - l) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse gemäss Ziff. 3.31 und 5.22;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des BVHL übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer beruflichen Grundausbildung, einen Mittelschulabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
 - b) in einem Familienhaushalt oder einem Grosshaushalt 3 Jahre Praxis, oder wer keinen Ausweis gemäss Ziff. 3.31.a) besitzt, 6 Jahre Praxis nachweist;
 - c) einen Ausweis für einen besuchten Nothelferkurs oder gleichwertigen Kurs vorlegt, der nicht älter als 5 Jahre ist.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.
- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

- 3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidierenden.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
Es müssen mindestens drei Personen einer Amtssprache die Zulassungsbedingungen erfüllen, damit die Prüfung in deren Sprache durchgeführt wird.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 8 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- die verlangte Abschlussarbeit nicht fristgerecht einreicht;
 - die Prüfungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt;
 - unzulässige Hilfsmittel verwendet;

- d) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- e) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anspruch, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	Ernährung	mündlich / schriftlich / praktisch	5 - 7 Std.
2	Haushaltführung / Haushaltpflege	mündlich / schriftlich / praktisch	3 - 5 Std.
3	Wäscheversorgung	mündlich / schriftlich / praktisch	3 - 5 Std.
4	Korrespondenz, Recht und Wirtschaft	schriftlich / mündlich	2 - 3 Std.
5	Mitarbeiterführung und Gästabbetreuung	mündlich	30 - 60 Min.
6	Gesundheit und Soziales	mündlich	30 - 60 Min.
7	Abschlussarbeit	mündlich	20 - 30 Min.
Total			14 Std. 20 Min. bis 22 Std. 30 Min.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und eventuell in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung Ziff. 2.21 a) aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - die Noten der Prüfungsteile „Ernährung“, „Haushaltführung und Haushaltspflege“ und „Wäscheversorgung“ den Wert von 4.0 nicht unterschreiten;
 - die Noten der übrigen Prüfungsteile nicht unter 3.0 liegen.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,5 erzielt wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

- 8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Haushaltleiterin, Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis
Gouvernante, Gouvernant de maison avec brevet fédéral
Governante di economia domestica con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird „Housekeeper“ empfohlen.

- 8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Fachausweises

- 8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

- 8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Der BVHL legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12 Der BVHL trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Mai 1994 über die Berufsprüfung für Haushaltleiterinnen und Haushaltleiter mit Fachausweis wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

10.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2005 statt.

10.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 9. Mai 1994 erhalten Gelegenheit zu einer letzten Wiederholung der Berufsprüfung im Herbst 2005. Eine zweite Wiederholung muss nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt werden.

10.3 In-Kraft-treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und endet am 31. Dezember 2006.

11 ERLASS

Zürich, 28. September 2004

Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz BVHL

Die Präsidentin:
Annemarie Gaensli-Vital

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. Dezember 2004

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Der Direktor:
Eric Fumeaux

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Haushaltleiterinnen und Haushaltleiter

Änderung vom 3. Mai 2006

Die Trägerschaft, der Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz (BVHL), gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 über die Berufsprüfung für Haushaltleiterinnen und Haushaltleiter wird wie folgt geändert:

10.4 Verlängerung

Die Geltungsdauer dieser Prüfungsordnung wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Zürich, 26. Januar 2006

Berufsverband Haushaltleiterinnen Schweiz BVHL

Die Präsidentin:

Sign.: Annemarie Gaensli

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 3. Mai 2006

**Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie**

Die Direktorin:

Sign.: Dr. Ursula Renold